



**Germania 1911 Eberstadt**

ANERKANNTER STÜTZPUNKT FÜR INTEGRATION DURCH SPORT



# ABTEILUNGSORDNUNG

*(finaler Entwurf zur Abstimmung am 22. Januar 2025)*



## §1 Name und Status

(1) Gemäß §14a Abs (2) der Vereinssatzung (Stand 2024) der Sportvereinigung Eberstadt e.V. nachfolgend

**SVE**

genannt, gibt sich die Fußball-Abteilung, nachfolgend

**Germania 1911 Eberstadt**

genannt, die nachstehende Abteilungsordnung.

(2) Germania 1911 Eberstadt ist gemäß §14 der Vereinssatzung der SVE eine unselbständige Untergliederung der SVE.

(3) Germania 1911 Eberstadt als Fußball-Abteilung der SVE kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen und wird gemäß §14c der Vereinssatzung der SVE nach außen vom geschäftsführenden Vorstand der SVE vertreten.

## §2 Mitglieder

Alle Mitglieder von Germania 1911 Eberstadt sind Mitglieder der SVE und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Germania 1911 Eberstadt ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste der SVE.

Alle passiven und alle am Sportbetrieb von Germania 1911 Eberstadt teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der SVE-Fußballabteilung sein.

## §3 Organe

Organe von Germania 1911 Eberstadt sind:

1. die Versammlung aller Mitglieder von Germania 1911 Eberstadt (Abteilungsversammlung)
2. der Abteilungsvorstand.

## §4 Abteilungsversammlung der Germania 1911 Eberstadt

(1) Die Abteilungsversammlung der Germania 1911 Eberstadt hat in allen Angelegenheiten der Abteilung das oberste Entscheidungsrecht. Sie hat jährlich stattzufinden.

(2) Insbesondere hat die Abteilungsversammlung folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Abteilungsvorstandes
- Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Abteilungsvorstands für das abgeschlossene Geschäftsjahr
- Wahl der zwei Kassenprüfer für ein oder zwei Jahre
- alle zwei Jahre Wahl des Abteilungsvorstands

- Entscheidung über Anträge und geplante Investitionsmaßnahmen
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr für Germania 1911 Eberstadt
- Änderung der Abteilungsordnung
- Entscheidungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Eigentum

(3) Die jährliche Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsvorstand durch schriftliche Benachrichtigung (postalisch oder per E-Mail) an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Abteilungsvorstand einzuberufen, wenn dieser die Einberufung beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder von Germania 1911 Eberstadt dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen beschließen nur über den Tagesordnungspunkt, der Grund der Einladung war. Der Abteilungsvorstand hat die Einladung zur außerordentlichen Abteilungsversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu versenden.

Hier gilt die gleiche Vorgehensweise mit Einhaltung einer Ladefrist von zwei Wochen wie bei der ordentlichen Abteilungsversammlung.

(5) Ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen können aus wichtigen Gründen auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (online-Abteilungsversammlungen) stattfinden. Sie sind mit der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Durchführung von online-Abteilungsversammlungen muss vorher in einer dafür vom Abteilungsvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

(6) Der Antrag, weitere Tagesordnungspunkte bei einer ordentlichen Abteilungsversammlungen zu behandeln (Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung), muss durch ein Mitglied mindestens 5 Tage vor der Abteilungsversammlung beim Abteilungsvorstand schriftlich gestellt sein. Ein fristgemäßer Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss vom Abteilungsvorstand unverzüglich den Abteilungsmitgliedern bekannt gemacht werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können nur dann behandelt werden, wenn die Abteilungsversammlung dies mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließt.

(7) Die Abteilungsversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Die Abteilungsversammlung ist mit der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht von Mitgliedern vor Vollendung des 16. Lebensjahre kann durch einen volljährigen gesetzlichen Vertreter (ein Elternteil) ausgeübt werden.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen – siehe auch §10.

- (10) Vor Beginn jeder Abteilungsversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die anwesenden Mitglieder haben sich auf Anforderung durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder durch den SVE-Mitgliedsausweis zu legitimieren.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der 1. Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei der nächsten Abteilungsversammlung zur Einsicht und Genehmigung auszulegen ist.
- (12) Das Protokoll wird allen Mitgliedern, die über ein elektronisches Postfach verfügen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Abteilungsversammlung per E-Mail zugesandt.

## §5 Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand von Germania 1911 Eberstadt besteht aus folgenden Personen:

- der / dem 1. Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes,
- der / dem 2. Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes,
- der / dem Sportlichen Leiter/in  
(Abteilungs-Sportvorstand)
- der / dem Jugendleiter/in  
(Abteilungs-Jugendvorstand)
- der / dem Kassenwart/in  
(Abteilungs-Finanzvorstand)
- der / dem Schriftführer/in  
(Abteilungsvorstand für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit)

(2) Zur Unterstützung des Abteilungsvorstandes können durch den Abteilungsvorstand Beiräte berufen werden, die in Zusammenarbeit mit dem gesamten Abteilungsvorstand oder einem einzelnen Abteilungsvorstand klar abgrenzte Verantwortungsbereiche übernehmen. Die Berufung von Beiräten erfolgt durch Abstimmung im Rahmen einer Sitzung des Abteilungsvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(3) Die konkrete Verteilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Abteilungsvorstandes sowie in Zusammenarbeit mit den berufenen Beiräten verabschiedet der Abteilungsvorstand durch eine im Abteilungsvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder der Abteilungsvorstandes werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung der Germania 1911 Eberstadt gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist mehrmals zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Abteilungsvorstand aus dem Kreis der Mitglieder von Germania 1911 Eberstadt bis zur nächsten regulären Wahl selbst durch Zuwahl (gemäß §6 Abs. 6 bis 8) ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied des Abteilungsvorstandes hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes.

(6) Sollte für ein ausgeschiedenes Mitglied des Abteilungsvorstandes kurzfristig kein Ersatz gefunden werden können, so besteht übergangsweise die Möglichkeit, dass die

vakante Abteilungsvorstands-Position von einem anderen Mitglied des Abteilungsvorstandes kommissarisch übernommen werden kann.

(7) Sollten gleichzeitig mehr als zwei vakante Abteilungsvorstands-Positionen nicht neu besetzt werden können, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Abteilungsvorstandes einberufen werden

## **§6 Sitzungen des Abteilungsvorstandes**

(1) Der Abteilungsvorstand tritt mindestens monatlich zusammen.

(2) Zur Sitzung wird vom/von dem/der 1. Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes (ersatzweise von dem/der 2. Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes) schriftlich oder elektronisch und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

(3) Die Sitzungen werden vom/von dem/der 1. Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes geleitet. Sollte der/die 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem/der 2. Vorsitzenden.

(4) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

(6) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder des Abteilungsvorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(7) Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

(8) Der Abteilungsvorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes.

(9) Über alle Sitzungen ist durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen.

(10) Im Einzelfall kann der/die 1. Vorsitzende des Abteilungsvorstandes anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder durch Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung der SVE und dieser Abteilungsordnung. Der/die 1. Vorsitzende des Abteilungsvorstandes legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied des Abteilungsvorstandes als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied des Abteilungsvorstandes der Beschlussfassung über E-Mail oder der Beschlussfassung im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz innerhalb der von dem/der 1. Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes gesetzten Frist, muss der/die 1. Vorsitzende des Abteilungsvorstandes zu einer Sitzung einladen.

(11) Die berufenen Beiräte können als Gäste zu den Sitzungen des Abteilungsvorstandes eingeladen werden.

## §7 Aufgaben der Mitglieder des Abteilungsvorstandes

Die Aufgaben der Abteilungsvorstandes sind:

- Der/die 1. Vorsitzende des Abteilungsvorstandes ist verpflichtet, den Abteilungsvorstand zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er/sie beruft und leitet die Sitzungen des Abteilungsvorstandes und die Mitgliederversammlungen der Germania 1911 Eberstadt.
- Der/die 2. Vorsitzende des Abteilungsvorstandes ist Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden und vertritt diese(n) bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- Der/die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten gemeinsam die Interessen von Germania 1911 Eberstadt im Hauptvorstand der SVE.
- Der/die Sportliche Leiter(in) verantwortet alle sportlichen und organisatorischen Belange von Mannschaften im Aktiven-/Erwachsenen-Bereich, insbesondere der
  - 1. und 2. Herren-Mannschaft
  - 1. und 2. Damen-Mannschaft
  - ggfs. weitere Mannschaften im Aktiven-/Erwachsenen-Bereich.

Der/die Sportliche Leiter/in erhält operative Unterstützung durch Beiräte aus der

- 1. und 2. Herren-Mannschaft
  - 1. und 2. Damen-Mannschaft
  - ggfs. weiteren Mannschaften im Aktiven-/Erwachsenen-Bereich.
- Der/die Jugendleiter(i)n verantwortet alle sportlichen und organisatorischen Belange der Mannschaften im Jugendbereich (G- bis A-Jugend). Dabei ist die der/die Jugendleiter/in insbesondere für die Auswahl, Qualifizierung und Betreuung der Trainer/innen im Jugendbereich verantwortlich. Grundlage für die Tätigkeit des/der Jugendleiter/in bildet das Jugendkonzept der Germania 1911 Eberstadt. Operative Unterstützung erhält der/die Jugendleiter/in durch die Trainer/innen der Jugendmannschaften und ggfs. zu berufende Beiräte. Aus diesem Kreis kann auch ein/eine stellvertretende Jugendleiter/in benannt werden.
  - Der/die Sportliche Leiter/in und der/die Jugendleiter/in verantworten gemeinsam den reibungslosen Übergang der A-Jugendlichen in den Aktiven-Bereich auf Grundlage des Jugendkonzeptes der Germania 1911 Eberstadt.
  - Der/die Kassenwart/in ist für alle Einnahmen und Ausgaben von Germania 1911 Eberstadt verantwortlich. Er/Sie regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle vom

Abteilungsvorstand beschlossenen Ausgaben werden vom/von der Kassenwart/in auftragsgemäß erledigt. Die jährliche Mitgliederversammlung der Germania 1911 Eberstadt wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die das Recht und die Pflicht haben, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

- Der/die Schriftführer/in führt über die Sitzungen und Versammlungen der Germania 1911 Eberstadt Protokoll und ist administratives Bindeglied zwischen Germania 1911 Eberstadt und der Geschäftsstelle der SVE. Er/sie ist für die Anschreiben im Bereich der Mitgliederpflege und der abteilungseigenen Ehrungen zuständig.

Die darüber hinaus gehende Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten regelt der Abteilungsvorstand innerhalb der mindestens monatlich stattfindenden Sitzungen des Abteilungsvorstandes sowie durch die Verabschiedung einer Geschäftsordnung.

## §8 Geschäftsordnung

Weitere Details

- zu den Sitzungen des Abteilungsvorstandes, die über die Regelungen des §6 hinausgehen,
- zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Abteilungsvorstandes über die Regelungen des §7 hinaus,
- zur Zusammensetzung der Beiräte sowie deren Aufgabenbereiche

werden in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt, die der Abteilungsvorstand gemeinsam erarbeitet und beschließt.

Dabei ist die Einhaltung der §§6 und 7 zu gewährleisten.

## §9 Niederschrift

(1) Der Ablauf einer jeden Sitzung des Abteilungsvorstandes und der Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in bzw. durch einen benannten Protokollführer/in - (nachfolgend Protokollführer/in genannt) schriftlich festzuhalten.

(2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Abteilungsvorstand zu genehmigen.

(3) Jedem Mitglied des Abteilungsvorstandes ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied des Abteilungsvorstandes innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung des Abteilungsvorstandes entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## §9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Germania 1911 Eberstadt werden vom Abteilungsvorstand gemeinsam mit den anderen Organen der SVE wahrgenommen. Dies betrifft auch den Beitragseinzug der Germania 1911 Eberstadt

Germania 1911 Eberstadt und die Geschäftsstelle des SVE unterrichten sich gegenseitig bei An- und Abmeldungen der Mitglieder der Germania 1911 Eberstadt.

## §10 Abteilungsbeitrag

Jährlicher Abteilungsbeitrag der Fußballabteilung € 96,00

Familienbeitrag für 3 Familienmitglieder € 144,00  
(z.B. 2 Erw. und 1 Kind / 1 Erw. und 2 Kinder / 3 Kinder)

Anmerkung: bestehende Sondervereinbarungen bleiben bestehen

Der Abteilungsbeitrag kann von der Abteilungsversammlung geändert und neu festgesetzt werden.

## §11 Arbeitseinsätze

Zum Erhalt des von Germania 1911 Eberstadt genutzten Sportgeländes, der Umkleidekabinen und aller sonstigen genutzten Flächen und Räume sowie zur Förderung der sportlichen und sozialen Gemeinschaft unter den Mitgliedern von Germania 1911 Eberstadt entrichtet

- jedes aktive Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres
- ein volljähriger Vertreter jedes aktiven Mitglieds vor Vollendung des 14. Lebensjahres (idealerweise ein Elternteil)

pro Jahr 10 ehrenamtliche Arbeitsstunden. Der Abteilungsvorstand wird für die Abgeltung dieser Arbeitsstunden bis zu 4 Termine für Arbeitseinsätze an Wochenenden anbieten.

Die Arbeitsstunden können auch im Rahmen sonstiger, anfallender Vereinsaufgaben, wie z.B.

- bei der Besetzung von Verkaufsständen,
- mit privat erstellten Sachspenden (z.B. selbstgebackenen Kuchen, Teig, etc.) und Hilfen für Veranstaltungen von Germania 1911 Eberstadt oder dem Förderverein der Jugendfußball-Abteilung e.V. (Jugend-Förderverein),
- sonstigen, anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten für Germania 1911 Eberstadt oder den Jugend-Förderverein

abgegolten werden.

Der Abteilungsvorstand wird ein System zur sicheren Aufzeichnung der geleisteten Arbeitsstunden pro Jahr und Mitglied etablieren.



Auf Basis der Jahresabrechnung wird ermittelt, ob jedes Mitglied die Arbeitsstunden abgegolten hat. Sind am Ende des Kalenderjahres Arbeitsstunden nicht abgegolten worden, so werden diese Arbeitsstunden mit dem jeweils geltenden Mindestlohn multipliziert und der sich daraus ergebende Betrag bei der nächsten Beitragsrechnung abgerechnet.

Bei einem unterjährigen Eintritt in die SVE oder einem unterjährigen Austritt aus der SVE wird die Anzahl der zu leistenden bzw. abzurechnenden Arbeitsstunden zeitanteilig berechnet.

### **§12 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung von Germania 1911 Eberstadt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Germania 1911 Eberstadt

am : \_\_\_\_\_

in : \_\_\_\_\_

beschlossen.